



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 7 Sendling-Westpark Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2043 Am Westpark (südl.), Faberstr. (westl.), Kleingartenanlage (nördl.) Westpark (östl.) - Am Westpark 8 - (Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 37 a, 138 b u. 1327)</i>	133
<i>Allgemeinverfügung f. d. Brettsurfen am Eisbach nördl. d. Prinzregentenbrücke</i>	133
<i>Bekanntmachung üb. d. Recht auf Einsicht in d. Wählerverzeichnis u. d. Erteilung v. Wahlscheinen f. d. VOLKSENTSCHEID am 4. Juli 2010</i>	134
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	136

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2043  
Am Westpark (südlich),  
Faberstraße (westlich),  
Kleingartenanlage (nördlich)  
und Westpark (östlich)  
- Am Westpark 8 -  
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 37 a,  
138 b und 1327)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 05.05.2010 beschlossen, für das genannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Gleichzeitig wurde dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung das Wettbewerbsergebnis bekannt gegeben.

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha und steht seit 2008 im Eigentum der Eurytos GmbH & Co. Westpark KG. Diese hat als Vorhabenträgerin einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Teiländerung der derzeit geltenden Bebauungspläne mit dem Ziel gestellt, auf dem Gelände Westpark 8, bisheriger Standort der ADAC-Hauptverwaltung, die Voraussetzungen für ein lebendiges, städtisches Quartier mit überwiegend Wohnnutzung zu schaffen; ein Teil des neugeschaffenen Wohnbaurechts soll nach den Grundsätzen der sozialgerechten Bodennutzung für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen werden. Neben der Realisierung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (Kindertageseinrichtungen mit Kinderkrippe, Kindergarten und Hortgruppen) wird auch die Möglichkeit der Unterbringung einer Nahversorgungseinrichtung untersucht. Grünordnerisches Ziel ist die Entwicklung einer gut nutzbaren öffentlichen Grünfläche von ausreichender Größe zur Deckung des Freiflächenbedarfes der geplanten Wohnbebauung sowie eine hohe Qualität der privaten Freiflächen. Die Vorhabenträgerin hat sich zur Übernahme der durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelösten ursächlichen Kosten und Aufwendungen sowie zum Abschluss eines Durchführungsvertrages bereit erklärt.

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

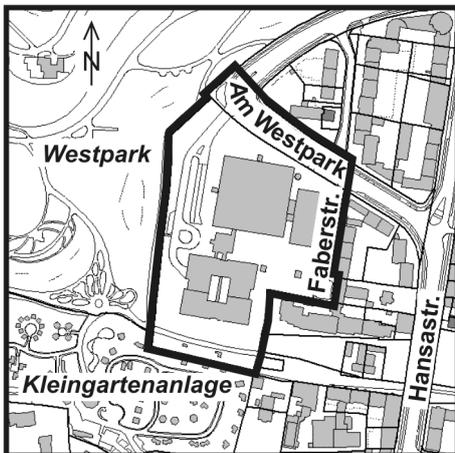
München, 17. Mai 2010

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss

Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark



### Allgemeinverfügung für das Brettsurfen am Eisbach nördlich der Prinzregentenbrücke

Zur Regelung der gemeingebräuchlichen Nutzung der Eisbachwelle nördlich der Prinzregentenbrücke für das Brettsurfen erlässt das Referat für Gesundheit und Umwelt entsprechend Art.

18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Bayerisches Wassergesetz eine Allgemeinverfügung mit folgender Gliederung:

Inhalt:

- I. Gemeingebrauchliche Nutzung
- II. Auflagen und Bedingungen
- III. Hinweise
- IV. Kosten
- Begründung
- Rechtsbehelfsbelehrung

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung bedarf es keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23 – Bayerstr. 28 a, 80335 München) Einsicht in den vollständigen Bescheid nehmen.

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden

#### Bescheid:

##### I. Gemeingebrauch

Im Rahmen des Gemeingebrauchs dürfen Personen den Eisbach von der Prinzregentenbrücke bis 50 m nördlich davon zum Brettsurfen nutzen (Eisbachwelle). Diese Regelung gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekannt gegeben und verliert mit Inkrafttreten der novellierten Bade- und Bootsverordnung ihre Gültigkeit. Brettsurfen auf dem Eisbach im Rahmen kommerzieller Nutzungen fällt nicht unter den Gemeingebrauch und bedarf einer gesonderten schriftlichen Entscheidung durch die Landeshauptstadt München, die rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen ist.

Die gemeingebrauchliche Nutzung des Eisbachs ist an folgende Auflagen und Bedingungen geknüpft:

##### II. Auflagen und Bedingungen

1. Das Surfen ist ganzjährig zulässig.
2. Die Nutzung des Eisbachs ist so durchzuführen, dass niemand belästigt oder gefährdet wird. Seine Ufer sowie die Ufervegetation dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.
3. Es ist verboten, den Eisbach in alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluss von Drogen zu benutzen.
4. Surfbretter und sonstige Ausrüstungsgegenstände dürfen lediglich zur Eisbachwelle getragen werden; eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Be- und Entladen ist nicht zulässig.
5. Das Risiko, die bei der Nutzung des Eisbachs für Leib und Leben bzw. die eigene Gesundheit besteht, trägt der jeweilige Surfer bzw. die jeweilige Surferin selbst. Die Landeshauptstadt München haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Missachtung ihrer Überwachungsverpflichtung; diese Überwachung erfolgt in der Regel bei der amtlich festgesetzten Bachauskehr im Eisbach.
6. Sonstige gemeingebrauchliche Nutzungen, insbesondere das Baden, sind verboten.
7. Die aufgestellten Schilder sind zu beachten.

##### III. Hinweise

1. Es besteht kein Rechtsanspruch, dass im Eisbach jederzeit eine Wassermenge abfließt, die eine surfbare Welle generiert.
2. Die Eisbachwelle ist nur für geübte Brettsurfer geeignet.
3. Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23, Zi. 4071, Telefon 233-47583, e-mail: wasser.rgu@muenchen.de, Bayerstr. 28 a, 80335 München) in den vollständigen Bescheid Einsicht nehmen.

##### IV. Kosten

1. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt).
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
3. Davon unberührt bleiben Kosten, die in weiteren Verfahren, beispielsweise bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung, anfallen; diese hat dann derjenige zu tragen, der die (neue) Amtshandlung veranlasst hat.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht (Bayerstr. 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 28. Mai 2010

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
UW 23

##### Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den VOLKSENTSCHEID am 4. Juli 2010**

1. Das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid in der Landeshauptstadt München wird vom **Montag, 14. bis Freitag, 18. Juni 2010** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zi. 3011**, für Stimmberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldereggesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Abstimmen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 14. bis spätestens Freitag, 18. Juni 2010, 12 Uhr**, beim **Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zi. 3011, 80466 München, Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 13. Juni 2010 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung

eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung in der Landeshauptstadt München durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsraum (Stimmbezirk)** der Landeshauptstadt München oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie

- a) sich am Abstimmungstag während der Abstimmung aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,
- b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 31. Mai 2010 in einen anderen Stimmbezirk - innerhalb der Landeshauptstadt München, - außerhalb der Landeshauptstadt München, wenn keine Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung erfolgt ist, verlegt,
- c) aus beruflichen Gründen, wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen **bis zum Freitag, 2. Juli 2010, 15 Uhr**, bei den unter Ziffer 10 aufgeführten Stellen schriftlich, mündlich (**nicht aber telefonisch**) oder elektronisch ([www.briefwahl-muenchen.de](http://www.briefwahl-muenchen.de)) beim Wahlamt, Postfach, 81038 München, beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Abstimmungstag, 15 Uhr**, beantragen, in diesem Fall jedoch nur beim Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zi. 3011.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 13. Juni 2010) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 18. Juni 2010) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Landeshauptstadt München von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen noch bis zum **Abstimmungstag, 15 Uhr**, beim Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zi. 3011, 80337 München, schriftlich, mündlich (**nicht aber telefonisch**) oder elektronisch ([www.briefwahl-muenchen.de](http://www.briefwahl-muenchen.de)) beantragt werden.

7. Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den **Antrag für eine anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhalten Stimmberechtigte zugleich

- einen Stimmzettel,
- einen weißen Wahlumschlag,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,

- ein Merkblatt für die Briefwahl und
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zum Volksentscheid.

Diese Unterlagen werden vom zuständigen Wahlbüro oder dem Wahlamt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an **nahe Familienangehörige** ausgehändigt werden. An **andere Personen** dürfen die Unterlagen **nur** bei plötzlicher Erkrankung **und nur dann** ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Empfangsberechtigung muss in jedem Fall durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung (Samstag, 3. Juli 2010), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Bei der **Briefwahl** muss die stimmberechtigte Person dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl ausüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

10. Die Anschriften und Öffnungszeiten des Wahlamtes und der Wahlbüros:

Wahlamt der Landeshauptstadt München		Telefon	Zugang barrierefrei
Ruppertstr. 19, Zimmer 3011, 80466 München		233-96233	ja
Stadtbezirke	Wahlbüro	Telefon	Zugang barrierefrei
1, 2, 3	Bezirksinspektion Mitte Blumenstr. 28 A / 3.OG - Zimmer 373 80331 München	233-25807	ja
6, 7, 8, 17, 18, 19, 20	Bezirksinspektion Süd Implerstr. 9 81371 München	233-39853, 233-39854, 233-39855	nein
9, 21, 22, 23, 25	Bezirksinspektion West im Rathaus Pasing Landsberger Str. 486 / 1.OG - Zimmer 101 (Sitzungssaal), 81241 München	233-37290	ja
5, 13, 14, 15, 16	Bezirksinspektion Ost Trausnitzstr. 33 (Eingang Friedenstr. 40) Zimmer 0.413/0.415, 81671 München	233-63540	ja
4, 10, 11, 12, 24	Bezirksinspektion Nord Leopoldstr. 202 A 80804 München	233-38608, 233-38609	nein
Alle Stadtbezirke	Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 11, EG, Saal 80337 München	233-96233	ja

Die Zuordnung der Stadtbezirke zu den Bezirksinspektionen entspricht der örtlicher Zuständigkeit der Bezirksinspektionen. Bei Bedarf können bei den Bezirksinspektion auch Stimmberechtigte aus anderen Stadtbezirken Wahlscheine beantragen.

11. Die Wahlbüros/Das Wahlamt sind **in der Zeit vom 14. Juni bis 2. Juli 2010** wie folgt geöffnet:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr - 15.00 Uhr
- Dienstag 8.00 Uhr - 18.30 Uhr
- Freitag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr
- Freitag, 2. Juli 2010 7.00 Uhr - 15.00 Uhr

Vor diesem Zeitraum können Briefwahlunterlagen **in der Zeit vom 31. Mai bis 11. Juni 2010** ausschließlich im Wahlamt zu folgenden Öffnungszeiten beantragt werden:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
- Dienstag 8.00 Uhr - 18.30 Uhr
- Freitag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr

München, 31. Mai 2010

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

---

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Buchbesprechungen**

**Festschrift für Jobst-Hubertus Bauer zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Ulrich Baeck ... - München: Beck, 2010. XIX, 1252 S. ISBN 978-3-406-60190-3; € 195.-**

Am 4. März 2010 vollendete Jobst-Hubertus Bauer, einer der renommiertesten deutschen Arbeitsrechtsanwälte, sein 65. Lebensjahr. Mit der Festschrift möchten Freunde, Kollegen und Weggefährten den Jubilar ehren.

Jobst-Hubertus Bauer, geboren in Gera, absolvierte sein juristisches Studium an der Albert-Ludwig-Universität Freiburg. 1975 begann der Jubilar als Rechtsanwalt in der wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzlei Gleiss Lutz in Stuttgart zu arbeiten, zuerst im Gewerblichen Rechtsschutz und Kartellrecht. Bald entdeckte er für sich das Arbeitsrecht. Mit seinen einschlägigen Veröffentlichungen zum Arbeitsrecht machte er auf sich aufmerksam. Jobst-Hubertus Bauer baute als einer der ersten Wirtschaftsanwälte in Deutschland ein arbeitsrechtliches Referat auf. 1980 wurde Jobst-Hubertus Bauer Partner in der damals noch unter Gleiss Lutz Hootz Hirsch firmierenden Rechtsanwaltssozietät.

Neben seiner zahlreichen Autorenschaft ist er auch Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für das Arbeitsrecht (NZA), der Arbeitsrechtlichen Praxis (AP), der Zeitschrift ArbR-Arbeitsrecht aktuell und des beck-online Fachdienstes Arbeitsrecht.

In fast 100 Beiträgen spiegeln sich der Arbeitsschwerpunkt und die Anerkennung von Jobst-Hubertus Bauer wider. Zu den Verfassern der Beiträge aus Anwaltschaft, Justiz, Wirtschaft und Hochschule gehören Klaus Adomeit, Herbert Buchner, Ulrich Baeck, Rolf Birk, Wolfgang Däubler, Peter Hanau, Martin Henssler, Wolfgang Hromadka, Abbo Junker, Dagmar Kaiser, Manfred Löwisch, Hartmut Oetker, Ulrich Preis, Reinhard Richardi, Gregor Thüsing, Rolf Wank und viele andere. Eine Bibliografie des umfangreichen Schrifttums von Jobst-Hubertus Bauer rundet die Festschrift ab.